

Geltungsbereich

Produktion Arbeitsplatz

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Power Schaum / Shampoo

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Amine, C12-14 (geradzahlig)-Alkyldimethyl, N-Oxide

1-Propanaminium, 3-Amino-N-(Carboxymethyl)-N, N-Dimethyl-, N-C8-18 (geradzahlige) Acylderivate, Hydroxide, Innere Salze

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahr



Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Wassergefährdungsklasse: deutlich wassergefährdend

Reaktivität: Es liegen keine Informationen vor.

Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

Unverträgliche Materialien: Zu vermeidende Stoffe: Oxidationsmittel, stark. Reduktionsmittel, stark.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂).

Stickoxide (NO_x) Schwefeloxide.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.



Inhalt / Behälter der Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschliessen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Siehe Abschnitt 8.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen lagern mit: Explosivstoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe.

Radioaktive Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe. Nahrungs- und Futtermittel.

Spezifische Endanwendungen: Siehe Abschnitt 1.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Atemschutz ist erforderlich bei:

-Grenzwertüberschreitung

-unzureichender Belüftung und Aerosol- oder Nebelbildung

Geeignetes Atemschutzgerät: Partikelfiltergerät (DIN EN 143). Filtertyp: P1-3

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! Die

Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignetes Material:

FKM (Fluorkautschuk). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm

Durchbruchzeit: ≥ 8 h

Butylkautschuk. - Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchbruchzeit: ≥ 8 h

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchbruchzeit: ≥ 8 h

NBR (Nitrilkautschuk). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,35 mm

Durchbruchzeit: ≥ 8 h

PVC (Polyvinylchlorid). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchbruchzeit: ≥ 8 h

Die einzusetzenden Handschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Geeigneter Augenschutz: Schutzbrille tragen; Chemiebrille (wenn Spritzer möglich sind). DIN EN 166

Körperschutz: Geeigneter Körperschutz: Laborkittel.

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO₂). Trockenlöschmittel. alkoholbeständiger Schaum.
 112 Sprühwasser.
 Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.
 Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
 Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
 Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
 Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.
 Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
 Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
 Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

ERSTE HILFE



Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen: Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung: Das Produkt erfüllt die Anforderungen nach der Verordnung über die Einleitung wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen. Das Produkt ist eine Lauge. Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Das Produkt trägt nicht zum AOX-Wert des Abwassers bei (DIN EN 1485) und enthält keine Schwermetalle in abwasserrelevanten Konzentrationen.

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV/AVV:

Entsorgung: (Verpackung) Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.